B 1213



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

58. Jahrgang

Ansbach, 15. November 2013

Nr. 23

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken	
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 10. Oktober 2013	174
Satzung zur Änderung der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004	179
Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 10. Oktober 2013 .	185
Änderung der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 10. Oktober 2013	187
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien Beteiligungsverfahren	187
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 31. Oktober 2013	188



Am 16. Oktober 2013 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Klaus Baier

im Alter von 66 Jahren.

Vom 25.07.1977 bis zu seinem Ausscheiden mit Ablauf des Monats September 2012 war Herr Baier beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken als Beschäftigter in der Registratur tätig.

Wir danken ihm für seine langjährige treue und wertvolle Mitarbeit.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Am 29. Oktober 2013 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Hannelore Hendl

im Alter von 82 Jahren.

Vom 01.06.1973 bis zu ihrem Ausscheiden mit Ablauf des Monats August 1990 war Frau Hendl beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken als Beschäftigte im Schreibdienst tätig.

Wir danken ihr für ihre treue und wertvolle Mitarheit

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 10. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirks
- § 3 Organe des Bezirks
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsident¹
- § 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen

1 Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürger des Bezirks Mittelfranken.

§ 2

Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger umfassen alle Hilfen für die Eingliederung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung. Hierunter fallen sowohl die ambulanten Hilfen, wie z.B. betreutes Wohnen oder Frühförderung als auch die Hilfen für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, Förderstätten oder Heimen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Hilfen für alte und pflegebedürftige Menschen, die kurzzeitig oder auf Dauer in einem Heim leben. Darüber hinaus sind die Bezirke zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrts-pflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Einrichtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen "Bezirkskliniken Mittelfranken", Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 der Unternehmenssatzung festgelegt.

Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen.

3. Bildung, Jugend und Sport

3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit einer Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit einer Berufsschule, der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e.V.

Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke.

- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.
- 3.3 Der Bezirk f\u00f6rdert Verb\u00e4nde und Ma\u00ednahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportst\u00e4tten, soweit diese von \u00fcber\u00f6rtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk betreibt und fördert Kultur in Mittelfranken.

- 4.1 Der Bezirk betreibt
 - 4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit dem Limesfachberater
 - 4.1.2 das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim

Es soll insbesondere die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Franken widerspiegeln, die Vielfalt fränkischer Hausformen darstellen.

die bäuerliche und handwerkliche Wohnund Arbeitsweise anschaulich machen und darüber hinaus verschwundene fränkische Bau- und Wohnkultur dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen

- 4.1.3 die Trachtenforschungs- und -beratungsstelle
- 4.1.4 die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim.

- 4.2 Der Bezirk ist Mitglied in der Betriebsträgerschaft des Museums "Kirche in Franken", im Zweckverband Burg Abenberg und im Trägerverein "Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.".
- 4.3 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.
- 4.4 Der Bezirk ist Veranstalter des Festivals "Fränkischer Sommer".
- 4.5 Der Bezirk f\u00f6rdert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur in Franken
 - 4.5.1 Maßnahmen der Denkmalpflege
 - 4.5.2 die allgemeine Heimatpflege
 - 4.5.3 Theater, Musik, Museen, sonstige Kunstund Kulturprojekte in Mittelfranken.
- 4.6 Der Bezirk f\u00f6rdert die unterschiedlichen Kulturen in Mittelfranken.
- 5. Wirtschaft, Umwelt und Natur
 - 5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.
 - 5.2 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.
 - 5.3 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.
 - 5.4 Der Bezirk f\u00f6rdert das Fischereiwesen in Mittelfranken.

6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Limousin und ihren drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Woiwodschaft Pommern in Polen.

7. "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur"

- 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur".
- 7.2 Die Geschäftsführung der "Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur" erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken.

§ 3 Organe des Bezirks

- 1. Die Hauptorgane sind
 - 1.1 der Bezirkstag
 - 1.2 die Ausschüsse
 - 1.3 der Bezirkstagspräsident
 - 1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.
- 2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit
 - 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
 - 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
 - 2.3 die Beiräte.

§ 4 Bezirkstag

- Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
- Der Bezirkstag besteht aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgern gewählt werden.

§ 5 Ausschüsse

- Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - 1.1 Bezirksausschuss

Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

1.2 Sozialausschuss

Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

Die Beiziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.

1.3 Bildungsausschuss

Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

1.4 Kulturausschuss

Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

1.5 Wirtschafts- und Umweltausschuss Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern

des Bezirkstages.

1.6 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss

Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

Die Beiziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.

1.7 Liegenschaftsausschuss

Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.

1.8 Rechnungsprüfungsausschuss

Er besteht aus 7 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

Mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten kann sein gewählter Stellvertreter oder mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in den unter Nr. 1.2 bis 1.7 genannten Ausschüssen führen.

- Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
- Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 – 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/ Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese abgegebenen Gesamtstimmen zurückzugreifen.

§ 6 Bezirkstagspräsident

- Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
- Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens "Bezirkskliniken Mittelfranken".

Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen des Bezirkstages mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter oder mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in diesen Ausschüssen führen.

Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.

- 3. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Direktor der Bezirksverwaltung, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.
- 4. Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten und Bezirksbeamtinnen. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann er sachliche Weisungen erteilen.
- Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten

- Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
- 2. Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8 Regierung von Mittelfranken

- Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
- Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
- Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

 Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
 - 2.1 Kommunalunternehmen "Bezirkskliniken Mittelfranken", Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
 - 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg
 - 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
 - 2.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
 - 2.7 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 2.8 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 2.9 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
 - Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Uffenheim
 - 2.12 Bezirksheimatpflegerin
 - 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle
 - 2.14 Fachberater für das Fischereiwesen in Nürnberg
- Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
 - Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache, Nürnberg
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
 - Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung,
 - Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - Schule für Kranke, Ansbach

- Staatliche Technikerschule Triesdorf
- Staatliche Fachakademie Triesdorf
- Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
- Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwands für folgende staatliche Bildungseinrichtungen:
 - Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
 - Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

§ 10 Beauftragte des Bezirkstages

 Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Satz 1 BayBGG
- 1.2 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken
- 1.3 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule
- 1.4 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschulen
- 1.5 Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg und den Sozialpsychiatrischen Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
- 1.6 Maschinenbauschule in Ansbach
- 1.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 1.9 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
- 1.10 Bauwesen und Liegenschaften
- 1.11 Jugend und Sport
- 1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Limousin und ihren drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze
- 1.13 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern und der trinationalen Partnerschaft Limousin - Mittelfranken -Pommern

- 1.14 Fischereiwesen
- 1.15 Kultur- und Heimatpflege
- Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen und Bereiche. Die Aufgaben der Beauftragten im Kommunalunternehmen "Bezirkskliniken Mittelfranken" werden im Verwaltungsrat festgelegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 10. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 23.10.2008 außer Kraft.

Ansbach, 10. Oktober 2013

Bezirk Mittelfranken Richard Bartsch Bezirkstagspräsident

MFrABIS. 174

Satzung zur Änderung der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004

Vom 10. Oktober 2013

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung:

Art. 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10. November 2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Dezember 2012, erhält in Art. 1(Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken) folgende Fassung:

"Art.1

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken

Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens schafft der Bezirk Mittelfranken die strukturellen Voraussetzungen für künftige gesundheitspolitische Herausforderungen.

Das Kommunalunternehmen hat das Ziel, für die Menschen in Mittelfranken eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahe und differenzierte Versorgung mit ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Rahmen des Unternehmensgegenstandes im Sinn des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale und garantiert damit das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Behandlungswirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Es ist bestrebt, eine gute Balance zwischen Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit zu finden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken sind ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Bezirkskliniken Mittelfranken" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1a) Das Bezirksklinikum Ansbach, das Klinikum am Europakanal in Erlangen und die Frankenalb-Klinik Engelthal sowie das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof gehen in das Kommunalunternehmen über.
- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die drei Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie sowie für Suchtkranke in Ansbach, Erlangen und Engelthal einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe organisatorisch zu einem Gesamtunternehmen zusammenzufassen unter Aufrechterhaltung eines individuellen Profils der einzelnen Häuser. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist auf Dauer seines Bestehens die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Das Kommunalunternehmen erbringt bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation (auch auf dem Gebiet der Geriatrie), Prävention und Eingliederungshilfe.

Dem Kommunalunternehmen werden ebenfalls die Aufgaben des Vollzuges strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 95 AGSG (Maßregelvollzug) unter Beachtung aller staatlichen Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des UnterbrG übertragen.

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 4 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

Das Kommunalunternehmen betreibt im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 3 unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens gemäß den gesetzlichen Vorschriften zwei organisatorisch (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Heime im Sinn des Heimgesetzes und des § 71 SGB XI, nämlich das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (3) Alle Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, die Entwicklung neuer innovativer Versorgungsformen gestaltend voranzutreiben.
- (4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen mit Zustimmung des Bezirks Mittelfranken andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf

- einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (5) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb der Krankenhäuser, der Heime und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos t\u00e4tig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens d\u00fcrfen nur f\u00fcr den satzungsgem\u00e4\u00dfen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Bezirk Mittelfranken als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

 Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro).

Der Bezirk stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit dem Kommunalunternehmen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere

- können als Sparanreize Vereinbarungen getroffen werden, wonach Ergebnisverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan teilweise dem Kommunalunternehmen zufließen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind: der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und zehn übrigen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Bezirkstages. Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BezO finden entsprechende Anwendung.
 - Der/die Vorsitzende zieht zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Personalvertretung sowie eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der Trägerverwaltung des Bezirks dauerhaft beratend bei.
 - Auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten/ der Bezirkstagspräsidentin kann der Bezirkstag bestimmen, dass der/die Vorsitzende weitere Personen dauerhaft beratend beizieht.
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Vertretung des/der Vorsitzenden richtet sich nach Art. 31 BezO. Soweit hiernach der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter oder Vertreterinnen bestellt.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertretungen werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens und Beamte, die dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden,
 - leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organi-

- sationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- 4. Mitarbeiter/innen von Krankenkassen
- Personen, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die beigezogenen Sitzungsteilnehmer haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks, im übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach § 2 Nrn. 2 und 3 der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Leitung der Sitzung erhält der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. sein Vertreter den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat hat eine Berichterstattung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe des Berichtsgegenstandes beantragt. Der beantragte Berichtsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 - wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen der Heime wie Fragen des Heimbedarfs und der Heimstruktur;

- Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben;
- Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und der Stellvertreter:
- die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken;
- Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen
 - der Chefärzte/der Chefärztinnen
 - des Leiters/der Leiterin des Controllings
 - des Leiters/der Leiterin der internen Revision
 - des ärztlichen Koordinators/der ärztlichen Koordinatorin;
- Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife);
- 7. Genehmigung des Investitionsprogrammes zur Aufstellung des Finanzplanes;
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplans und des Finanzplanes sowie deren Änderungen und Festsetzung des Betriebsmittelkreditrahmens;
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes;
- 10. Bestellung des Abschlussprüfers;
- 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, gemäß der ergänzend zu schließenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € überschreitet;
- 12. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die nicht im festgestellten Wirtschafts-plan des laufenden Jahres enthalten sind oder vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes i. R. des Art. 61 BezO aufgenommen werden sollen, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
- 13. Gewährung von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten;

- 14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden:
- 16. Bestellung der Patientenfürsprecher/Patientenfürsprecherinnen, Regelung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie ihrer angemessenen Entschädigung durch Erlass einer Satzung für die Patientenfürsprecher. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Bezirks Mittelfranken insoweit die erforderliche Satzung zu erlassen;
- 17. Berufung der Beauftragten nach § 11.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Art. 41 und Art. 44 BezO analoge Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin tritt insoweit der/die Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen und an Stelle des Bezirkstags der Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken findet analoge Anwendung soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung der Ladung werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene

- Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Verwaltungsrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.
- (11) In Ausnahmefällen können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (12) Hält der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er/sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus einer Person
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist/sind ein oder mehrere Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze,

dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens muss Regelungen über ein dem Vorstand zugeordnetes Beratungs- und Koordinierungsgremium sowie dessen Zusammensetzung, die Benennung und Abberufung der Mitglieder enthalten.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Veränderungen in der Aufbauorganisation und/ oder personelle Veränderungen in der Leitung der Organisationseinheiten auf KU-Ebene sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig vor Umsetzung vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Mittelfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand bedarf zur Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens.
- (10) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter oder seine Vertreterin abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende/die Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Beauftragte des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beruft aus seiner Mitte die folgenden vier Beauftragten:
 - für das Bezirksklinikum Ansbach mit der Tagesklinik Weißenburg,
 - für die Frankenalb-Klinik Engelthal, das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof,
 - 3. für das Klinikum am Europakanal Erlangen,
 - für die Psychiatrische Klinik und Tagesklinik Fürth mit Tagesklinik in Neustadt an der Aisch.
- (2) Das Verfahren für die Berufung richtet sich nach den in der Hauptsatzung des Bezirks Mittelfranken getroffenen Bestimmungen für die Beauftragten des Bezirkstags.
- Die Aufgaben der Beauftragten des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (4) Die Beauftragten erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken über die Beauftragten des Bezirkstags. Art. 14 a Abs. 4 Bezirksordnung ist anzuwenden

§12 Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der bisherigen Krankenhäuser und Heime unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (3) Das N\u00e4here regelt ein Personal\u00fcberleitungsvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Kommunalunternehmen.

§ 13 Beamte

- (1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherreneigenschaft aus.
- (2) Werden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

§ 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.
- (2) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 BezO nur im Vermögensplan und nur für Investitionen, zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand des Kommunalunternehmens legt rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Bezirkstags über den Bezirkshaushalt die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV erforderlichen Unterlagen vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk zuzuleiten.
- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität.
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Der Bezirk behält sich bei erheblichen Abweichungen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnisses Sonderprüfungen vor. In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

§ 15 Ausgleichszahlungen

(1) Der Bezirk gleicht nach § 1 Abs. 3 KUV i.V.m. § 10 Abs. 2 WkKV und nach Maßgabe der folgen-

- den Absätze saldierte Jahresverluste, deren Höhe sich aus dem jährlichen Erfolgsplan des KU ergibt, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren aus seinen Haushaltsmitteln aus, sofern diese nicht aus Gewinnrücklagen oder Überschüssen späterer Geschäftsjahre abgedeckt werden können. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag als im Rahmen des Wirtschaftsplanes veranschlagt, kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Zeitpunkt und Höhe des Ausgleichs trifft auf Antrag des Kommunalunternehmens jährlich der Bezirk Mittelfranken.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung entsteht, ist Voraussetzung für den Ausgleich die Vorlage von
 - Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
 - Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Verwaltungsrates und
 - die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie öffentliche Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den Vorschriften der KUV.
- (3) Vom Verlust nach Absatz 1 sind Defizite aus Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, abzusetzen. Dies sind
 - entgeltliche Dienstleistungen für Dritte, wie z. B.: Leistungen der Küche und Wäscherei für Dritte, Kioske
 - Dienstleistungen der Service GmbH
 - Dienstleistungen der gemeinnützigen Mosaik GmbH
- (4) Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken in der Fassung der Änderungssatzung vom 6.Dezember 2012 außer Kraft."

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 10. Oktober 2013 in Kraft.

Ansbach, 10. Oktober 2013

Bezirk Mittelfranken B a r t s c h Bezirkstagspräsident Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung)

Vom 10. Oktober 2013

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- Der Bezirkstagspräsident¹ und sein gewählter Stellvertreter erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.
- Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Entschädigung

Gewährt werden

- 1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
- 2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung (§ 4)
- 3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 763,85
 - 1.2 für die weiteren Vertreter des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 528,80 EUR.
 - 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 763,85 EUR.
 - 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 211,53 EUR (je angefangene 5 Mitglieder einen Stellvertreter)
- 1 Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

1.5 für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses monatlich zusätzlich 211,53 FUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in seiner Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.

- 1.6 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 84,61 EUR für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.
- 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 211,53 EUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

- 2. Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen.
- Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen der Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstag Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt bzw. entsendet, sowie des Bayerischen Bezirketags und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 50,52 EUR je Sitzung sowie Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach Satz 1 pro Tag ein Sitzungsgeld sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Für Sitzungen nach § 7 Nr. 3 GeschOBT wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- Für Besprechungen, zu denen der Bezirkstagspräsident einlädt, wird lediglich Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
- Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung erhalten auch
 - 4.1 die Beauftragten des Bezirkstages für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten.
 - 4.2 der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses für die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Fahrten.
 - 4.3 Diese Fahrten gelten grundsätzlich als genehmigt.
- Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenund Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung erhalten auch:
 - 5.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 30 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Bayerischen Bezirketags werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.

Bei mehrtägigen Fraktions- oder Gruppenbesprechungen werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

- 5.2 Sonstige ehrenamtlich t\u00e4tige Bezirksb\u00fcrger als Sachverst\u00e4ndige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.
- Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachbeiratssatzungen geregelt.
- Den Mitgliedern des Bezirkstages wird ermöglicht, auf die Erstattung der Fahrtkosten mit privateige-

- nem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall entsprechend dem BayRKG die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind möglichst zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann nach Prüfung die entsprechend günstigste Zeitkarte erstattet werden.
- 8. Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkosten) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Abrechnungsstelle in der Bezirksverwaltung. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.

§ 5

Sonstige Ersatzleistungen

Für Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger eine Entschädigung als:

- Angestellte und Arbeiter für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall. Als Nachweis gilt eine Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers.
- 2. Selbstständige für den Verdienstausfall.
- 3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.
- 4. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, wenn nicht anders angegeben, der jeweils 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie unter- oder überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr gewährt.
 - Sie beträgt bei Selbstständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 24,67 EUR je Stunde. Dabei wird nach Bildung der Summe (Wegzeit und Sitzungszeit) eine angefangene Stunde voll gerechnet.

§ 6

Fraktionszuschuss

 Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 387,78 EUR monatlich; zusätzlich 387,78 EUR für die Geschäftsführung. Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe, die ohne dass ein Fall des Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO vorliegt, im Bezirksausschuss vertreten ist. Die Bezirkstagsfraktionen und Wählergruppen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten je Mitglied 116,35 EUR monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7

Dynamisierung

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung und der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2008 außer Kraft.

Ansbach, 10. Oktober 2013

Bezirk Mittelfranken Richard Bartsch Bezirkstagspräsident

MFrABIS, 185

Ä n d e r u n g
der Satzung über die Gewährung
einer Entschädigung an ehrenamtlich
tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses
an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen,
Gruppen und Einzelmitglieder
(Entschädigungssatzung)

Vom 10. Oktober 2013

Der Bezirkstag von Mittelfranken beschließt aufgrund des Art. 14a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Änderung der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 10.10.2013:

§ 1 Änderung des § 6 Nr.1 Satz 2

§ 6 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Als Fraktion gilt eine Partei oder ein Zusammenschluss von Bezirkstagsmitgliedern, die im Bezirksausschuss vertreten sind."

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 2013 in Kraft.

Ansbach, 24. Oktober 2013

Bezirk Mittelfranken Richard Bartsch Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 187

Bekanntmachung der Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung
im Rahmen der Teilfortschreibung
des Regionalplans des
Regionalen Planungsverbandes
Westmittelfranken
zum Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien
Beteiligungsverfahren

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 28. Oktober 2013

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBI 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 12. September

2013 das Beteiligungsverfahren nach Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die 19. Teilfortschreibung des Regionalplans im Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 25.11.2013 bis einschließlich 27.12.2013 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 439. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten bei folgenden Stellen einsehbar:

Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. E 68

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zi.-Nr. A 102

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i.Bay., Zi.-Nr. 2.37, Gebäude A

Stadt Ansbach, Stadtentwicklungsamt, Nürnberger Straße 32, 3. Stock, Zi.-Nr. 3.06.1

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Internetadressen www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter "Aktuelle Themen" und www.region-westmittelfranken.de unter "Regionalplanänderungen (19. Änderung)" eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, gegeben. Stellungnahmen können auch bei den o. a. Stellen in den Landratsämtern und der Stadt Ansbach zur Weiterleitung an den Regionalen Planungsverband abgegeben werden.

Ansbach, 28. Oktober 2013

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABIS. 187

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 31. Oktober 2013

Die 56. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Dienstag, 26. November 2013, 09:00 Uhr,

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -
- 1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012
- 2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2013

- 3. Haushaltssatzung 2014
- Cashpoolvereinbarung zwischen der N-ERGIE Aktiengesellschaft und dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Ergebnisse der Neubewertung der Planungen zur 2. und 3. Ausbaustufe
- 6. Agenda 2024 Neue wasserhaushaltsrechtliche Bewilligung und Neuaufteilung der Bezugsrechte
- 7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
- 8. Sonstiges

Nürnberg, 31. Oktober 2013

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum Gerald Raschke Verbandsvorsitzender

MFrABIS. 188

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.